

von beiden Seiten enthielten. Gemäss Art. 260 Abs. 1 StGB macht sich des Landfriedensbruchs schuldig, wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist unter «Zusammenrottung» eine Menschenansammlung zu verstehen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohliche Grundstimmung getragen wird. Eine Zusammenrottung dann öffentlich, wenn sich ihr eine unbestimmte Zahl beliebiger Personen anschliessend kann (BGE 108 IV 34). Die Rechtsprechung des Bundesgerichts führt weiter aus, dass objektiv an einer Zusammenrottung teilnimmt, «wer kraft seines Gehabes derart im Zusammenhang mit der Menge steht, dass er für den unbeteiligten Beobachter als deren Bestandteil erscheint». Dies ist schon dann der Fall, wenn sich jemand «nicht als bloss passiver, von der Ansammlung distanzierter Zuschauer gebärdet». In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Täter um den Charakter der Menschenansammlung im Sinne einer «öffentlichen Zusammenrottung» weiss und sich ihr dennoch anschliesst beziehungsweise in ihr verbleibt (BGE 108 IV 36, bestätigt in BGE 124 IV 271). Der Richter kam zum Schluss, dass es für die Frage, ob der Fotograf als Teilnehmer der Nachdemonstration angesehen werden kann zentral sei, die gesamte relevante Zeitspanne von zwei bis drei Stunden zu berücksichtigen. Er sah es als erwiesen an, dass der Fotograf Demonstranten aus nächster Nähe fotografierte, zum andern sich aber auch räumlich vom Umfeld der Demonstranten distanzierte und Aufnahmen der Polizei machte. «Einem aussenstehenden Beobachter, der die gesamte Zeitspanne - beispielsweise aus einem Helikopter - überblickt hätte, wäre klar geworden, dass der sich zwischen den Parteien bewegend Angeklagte somit nicht der Krawallszene zugeordnet werden konnte und keinen Bestandteil derselben bildete».

Im zweiten **Urteil, vom 6. Juni 2002**, geht es um einen Fotografen, welcher am 1. Mai 2001 an der unbewilligten 1.-Mai-Nachdemonstration Bilder schoss. Zeugen wollen dabei gesehen haben, dass der Fotograf auch Steine geworfen habe. Der Einzelrichter stellte jedoch nach einer Abwägung von verschiedenen Aussagen fest, dass kein entsprechender Beweis vorliege, aber der Verdacht bestehe, dass der Fotograf am 1. Mai 2001 als Steinewerfer und Redelführer aktiv war. Zur möglichen Teilnahme des Fotografen an der Zusammenrottung führte der Einzelrichter was folgt aus: «Ausgangspunkt ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die in jedem Fall verlangt, dass jedermann, der in eine Zusammenrottung gelangt, sich nach aussen klar von der Menge absetzt (vgl. dazu BGE 108 IV 36). Das gilt grundsätzlich auch für Medienschaffende. Es schliesst aber ihre Anwesenheit inmitten der Zusammenrottung nicht aus, doch reicht in einem solchen Fall das Mitführen von Stift und Block oder eines Fotoapparats selbstredend für das geforderte Absetzen von der Menge nicht aus, weil der Medienschaffe so für den unbeteiligten Beobachter immer noch als Teil der gewalttätigen Menge erscheint. Zu for-

.....

Umstrittene «Teilnahme» an unbewilligten Demonstrationen

Urteile des Bezirksgerichts Zürich
vom 5. Februar 2002 (GG010737/U)
und vom 6. Juni 2002 (GG020305/U;
nicht rechtskräftig)

Das Bezirksgericht Zürich fällte zwei gegensätzliche Urteile im Zusammenhang mit der Teilnahme von Fotografen an Demonstrationen.

Mit **Urteil und Verfügung vom 5. Februar 2002** sprach das Gericht einen Fotografen frei, der am 1. Mai 2000 Bilder einer unbewilligten 1.-Mai-Nachdemonstration schloss. Auf Grund der gemachten Fotos war davon auszugehen, dass der Fotograf zwischen Krawallantten und Polizisten hin und herging, da mehrere Filme Aufnahmen

L avis des tribunaux Die Gerichte entscheiden

.....

dem sind vielmehr - nebst tatsächlicher gegebener journalistischer Tätigkeit - deutlicher äussere Kennzeichen, die den Journalisten klar von der Menge unterscheiden, wie zum Beispiel beschriftete Jacke, Armbinde oder gut sichtbar umgehängter Presseausweis. Wer diese deutliche Kennzeichnung unterlässt und es vorzieht, als Journalisten inkognito zu arbeiten, riskiert im Falle der Teilnahme an einer Zusammenrottung strafrechtliche Sanktionen. Seinen Beweggründen zur Teilnahme ist höchstens im Rahmen der Bewertung seines Verschuldens und damit bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen.» Der Richter erkannte auch die Gefahr, dass Randalierende sich als Medienschaffende ausgeben könnten und so mit den journalistischen Privilegien ein Doppelspiel getrieben würde. Entsprechend verlangt er zudem, dass ein verdächtiger Journalist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht in einer Strafuntersuchung nicht nur pauschal zu behaupten, sondern konkret darzulegen habe, dass er in der Wahrnehmung beruflicher Aufgaben an der Zusammenrottung teilnahm. «Zu denken ist in diesem Zusammenhang an eine vorgängige Registrierung, an das Mitführen entsprechenden Arbeitsgeräts, an den Nachweis einer Verbandsmitgliedschaft, die Vorweisung eines Presseausweises, den Nachweis einer Anstellung als Journalist etc.». Im konkreten Fall kam der Richter zum Schluss, dass sich der Fotograf in seiner Kleidung nicht von den übrigen Teilnehmer an der Zusammenrottung unterschied, einzig der Fotoapparat befand der Richter als atypisch. Er bestrafte jedoch den Fotografen zu einer Busse von CHF 1'000.00 wegen Landfriedensbruchs i. S. von Art. 260 Abs. 1 StGB.■

ANMERKUNGEN:

Das schwer kalkulierbare Risiko, von Art. 260 StGB erfasst zu werden, kann jeden «Normalbürger» treffen, der zufällig am falschen Ort ist. Journalisten sind ihm jedoch mehr als andere Menschen ausgesetzt, da sie bei der Berichterstattung über Demonstrationen darauf angewiesen sind, solche Risiken einzugehen, ohne zum Voraus einschätzen zu können, wie ihr Verhalten ex post dem äusseren Anschein nach gewürdigt wird.

Beim Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Februar 2002 war der Beschuldigte in einer glücklichen Lage: Aus seinen anlässlich der Zusammenrottung angefertigten Photos ging hervor, dass er sich nicht die ganze Zeit in der Menge der Demonstranten aufhielt, sondern zeitweise auch zwischen den Polizisten stand, weswegen er nicht als Teilnehmer der Zusammenrottung verurteilt werden konnte. Die Frage, wie zu entscheiden gewesen wäre, wenn sich der Photograph die ganze Zeit zwischen den Demonstranten aufgehalten hätte, wurde offengelassen.

Genau diese Frage lag nun aber dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 6. Juni 2002 zugrunde. Dieser Entscheidung ist in verschiedener Hinsicht problematisch:

Zunächst war der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung von verschiedenen Zeugen der aktiven Beteiligung an Gewalttaten (Steinwürfe) oder des Dirigierens der Menge mit Handzeichen bezichtigt worden. Auch der Richter hegte diesen Verdacht, konnte diese Geschehnisse jedoch, da die Zeugenaussagen kein einheitliches Bild ergaben und im Lauf des Verfahrens zusehends relativiert wurden, nicht als bewiesen ansehen. Es ist nicht auszuschliessen, dass diese unglückliche Verdachtslage zur Folge gehabt haben könnte, dass die Möglichkeiten, die Art. 260 zur Verhängung einer Verdachtsstrafe bietet, ausgeschöpft wurden (vgl. dazu Hans VEST, Landfriedensbruch - Zufallsjustiz gegen Oppositionelle, SJZ 1988, 247-251, 249).

Problematisch war in diesem Fall die Frage, wann jemand an einer Zusammenrottung i.S.v. Art. 260 StGB teilnimmt. Die Interpretation dieses Tatbestandsmerkmals wurde im Lauf der Zeit auf den blossen optischen Eindruck hin verengt: War nach älterer Rechtsprechung des Bundesgerichts Teilnehmer, wer in der Zusammenrottung verbleibt oder sich ihr anschliesst, «obschon er die vom Haufen begangene Tat kennt und sie als Tat des Haufens billigt» (BGE 70 IV 33, 36; auch BGE 98 IV 41, 48), genügt es nach der neueren Rechtsprechung bereits, dass «jemand kraft seines Gehabens derart im Zusammenhang mit der Menge steht, dass er für den unbeteiligten Beobachter als deren Bestandteil erscheint. (...) Es genügt, dass er sich nicht als bloss passiver, von der Ansammlung distanzierter Zuschauer gebärdet» (BGE 108 IV 33, 36; 124 IV 269, 271). Auch dem optischen Eindruck nach nicht Teil der Zusammenrottung ist jedenfalls, wer in räumlicher Nähe erkennbar zusammenrottungsfremden Tätigkeiten nachgeht, z.B. Verletzten hilft (vgl. Fritz FALB, Demonstrationen und Strafrecht, ZStrR 1975, 321-304, 274).

Das Abstellen auf den optischen Eindruck birgt an sich bereits Probleme, da es hier stark auf die Spezifika der fraglichen Menschenmenge, aber auch auf die örtlichen Gegebenheiten ankommt: Bei kompakten Menschenmassen lassen die örtlichen Gegebenheiten vielfach eine erkennbare Distanzierung eines Einzelnen von der Masse nicht zu, weil Ausweichmöglichkeiten fehlen. Ist die Zusammenrottung bei grösserer Ausdehnung weniger dicht, versagt die Unterscheidung ebenfalls. Aufgrund dieser Mängel des optischen Kriteriums ist der älteren Rechtsprechung zu folgen, welche eine Billigung der Gewalttaten fordert, und Teilnahme nicht mit blosser Anwesenheit gleichzusetzen.

Auch gemessen an der neueren Rechtsprechung stellt das Bezirksgericht Zürich im Urteil vom 6. Juni 2002 überzogene Anforderungen an die Kennzeichnung von Journalisten. Die Aussage im Urteil, dass das Mitführen von Stift, Block und Photoapparat «selbstredend» für das geforderte Absetzen von der Menge nicht ausreiche, erscheint einigermassen apodiktisch: Die Benutzung derartiger Arbeitsgeräte kann durchaus hinreichend erkennbar machen, dass die entsprechende Person als Journalist zum Zwecke der Berichterstattung in der Menschenmenge weilt und damit einer zusammenrottungsfremden Tätigkeit nachgeht. Eine auffällige Kennzeichnung i.S. des Urteils kann also jedenfalls nur dann erforderlich sein, wenn sich die zusammenrottungsfremde Aktivität nicht anders visualisieren lässt. Eine generelle Kennzeichnungspflicht lässt zudem ausser Acht, dass die übermässige Kennzeichnung den Journalisten bei seinen Recherchen behindern oder ihn selber gefährden kann.

Nach dem Urteil vom 6. Juni 2002 sieht das Bezirksgericht Zürich die auffällige Kennzeichnung als notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für den Nachweis zusammenrottungsfremder Tätigkeit an, sondern fordert, dass die berufliche Notwendigkeit der Anwesenheit an der Zusammenrottung besonders nachgewiesen werden müsse. Wer diesen Nachweis nicht erbringe, bleibe «unter dem Verdacht der Teilnahme an der Zusammenrottung». Zunächst einmal kann dieser Verdacht für eine Verurteilung nicht ausreichen. Hiefür müsste der Beweis für die Teilnahme erbracht werden. Weiter ist aber - ganz abgesehen von der mangelnden Praktikabilität mancher der vorgeschlagenen Nachweise - auch festzuhalten, dass mit einem solchen Erfordernis vom Kriterium des optischen Eindrucks abgewichen und ein tatbestandsfremder Nachweis zulasten des Bürgers eingeführt wird. Das ist nicht zulässig: Wer aufgrund optischer Differenzierung nicht Teil der Zusammenrottung ist, nimmt nicht i.S. von Art. 260 StGB daran teil, was mangels tatbestandsmässigen Handelns zur Straflosigkeit führen muss. Raum für einen anderweitigen Nachweis beruflicher Notwendigkeit der Anwesenheit an einer Zusammenrottung bliebe nur dann, wenn jemand den Tatbestand (etwa aufgrund ungenügender optischer Differenzierung) erfüllte, in seinem Handeln jedoch (z.B. durch den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen) gerechtfertigt wäre.

Im Ergebnis hat der letzte Entscheidung also die Rechtsunsicherheit, der sich Journalisten heute ausgesetzt sehen, weiter vergrössert. Man kann ihnen derzeit nur raten, sich bei der Polizei nach entsprechenden Armbinden zu erkundigen.

LIC. IUR. GERHARD FOLKA, FREIBURG